

# Rheinland-Pfalz

- 200



Staatskanzlei - Postfach 38 80 - 55028 Mainz

Bundesvereinigung der kommunalen  
Spitzenverbände  
Herrn Geschäftsführer des  
Deutschen Städtetages  
Dr. Stephan Articus  
Postfach 12 03 15

Staatskanzlei

Peter-Altmeyer-Allee 1  
(Eingang Deutschhausplatz)  
55116 Mainz

10593 Berlin

Mainz Aktenzeichen  
Abteilung 2  
Bei Answr. bitte angeben!

Ihr Schreiben vom

Aussprechpartner/-in / B-Mittel (pers.) (06151) 16-  
Friedrich Riester Tel.: 4071  
medienreferat@zstg.rlp.de Fax: 4721

Mainz

28. September 2005

## Rundfunkgebühren hier: Regelung des § 5 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV)

Sehr geehrter Herr Dr. Articus,

Ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 20. Juli 2005, mit dem Sie mich auf die zum 1. April 2005 in Kraft getretenen Neuregelungen des Rundfunkgebührenrechts angesprochen haben.

Die von Ihnen geäußerte Sorge, dass öffentlich Bedienstete, die ihr Privatfahrzeug, teilweise dienstlich nutzen, künftig aufgrund der Neuregelung von § 5 Abs. 2 RGebStV zur Zahlung von Rundfunkgebühren herangezogen werden, wurde auch aus den anderen Bereichen der Verwaltung an die Länder herangetragen.

Zur Klärung dieser Frage hat sich die Arbeitsgruppe Rundfunkgebühren der Rundfunkreferenten unter Teilnahme von Vertretern der Rundfunkanstalten unter anderem kürzlich auch mit dieser Thematik befasst. Dabei haben die Anstalten mitgeteilt, dass zwischenzeitlich in der ARD festgelegt wurde, für Radiogeräte in Fahrzeugen von Mitarbeitern der öffentlichen Hand auch weiterhin keine gesonderten Gebühren zu erheben, sofern das Fahrzeug dienstlich für den Arbeitgeber genutzt wird. Wie die Vertreter der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten weiter mitgeteilt haben, wird mittlerweile innerhalb der ARD auch einheitlich so verfahren. GEZ und Gebührenbeauftragte sind informiert. Darüber hinaus wurden entsprechende Ausnahmen für Radiogeräte in Fahrzeugen von ehrenamtlich tätigen Personen sowie Kraftfahrzeugen von Abgeordneten vorgesehen. Ich denke, dass damit Ihrem Anliegen Rechnung getragen wird.

Telefon (Zentrale): (0 61 31) 16-0 • Telefax (Poststelle): (0 61 31) 16-47 71 • Internet: <http://www.rlp.de>  
E-Mail (Poststelle): [Poststelle@zstg.rlp.de](mailto:Poststelle@zstg.rlp.de)

12/10 2005 10:18 FAX +49 6131 184721

STK MAINZ ABT. 2

001/002

02

DSTGD-BonnerrBüro

12/10 05 12:34 FAX +49 228 9598234

Zur Information des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebundes habe ich Kopien meines Schreibens beige-

fügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Dr. Hans-Dieter Drewitz